

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 23/2012

22. Jahrgang

21. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

- 60** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung für das Jahr 2013
- 61** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mettmann vom 11.12.2012 (Ratsbeschluss 11.12.2012)
- 62** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008
(3. Änderung vom 11.12.2012)
- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(24. Änderung vom 11.12.2012)
- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften
(Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (12. Änderung vom 11.12.2012)
- 65** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist
(19. Änderung vom 11.12.2012)
- 66** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(2. Änderung vom 11.12.2012)
- 67** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (14. Änderung vom 11.12.2012)

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung für das Jahr 2013

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), **ab 02.01.2013** zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 31.01.2013 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Finanzmanagement, Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer 106, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Mettmann, 18.12.2012

Der Bürgermeister

In Vertretung

Reinhold Salewski
Stadtkämmerer

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mettmann
vom 11.12.2012 (Ratsbeschluss 11.12.2012)**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung (Erneuerung) von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Wirtschaftswege.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und/oder Verbesserung (Erneuerung) der Anlagen (Erschließungsanlagen) und für die nochmalige Herstellung (Ziff. 5) benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich Erneuerung von
 - a) Rinnen- und Randsteinen
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Gemeinsamen Geh- und Radwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkstreifen/ Parkflächen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen.

5. Die (nochmalige) Herstellung von Straßen als Fußgängerzonen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	65 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. WIRTSCHAFTSWEGE			
a) Anliegerwirtschaftsweg	3,50 m	3,50 m	80 v. H.
b) Hauptwirtschaftsweg	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
6. SELBSTSTÄNDIGE GEHWEGE			
Einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4, 5 und 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO.
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 8. Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (10) Zuwendungen Dritter, die die Gemeinde für die Maßnahme erhält, dienen der Deckung der nach Absatz 1 auf die Gemeinde entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6**Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere, das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von, der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v. H. in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht
- wenn für die vorhandene Ausstattung der anderen Anlage eine Beitragspflicht weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften entstanden ist,
 - für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in allen sonstigen Gebieten.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - 0,2 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - 0,10 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
 - um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Soweit die Entstehungsvoraussetzung der Beiträge nicht in einem Straßenbauprogramm satzungsmäßig besonders geregelt ist, entsteht die Beitragspflicht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Rat

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Rat der Stadt übertragen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 (Ratsbeschluss 11.12.2012) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2012

Bernd Günther
Bürgermeister

62

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann
für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008
(3. Änderung vom 11.12.2012)**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung erhält zur besseren Übersicht erstmalig ein Inhaltsverzeichnis.

Die Friedhofssatzung wird in folgenden Punkten geändert: §18, § 23, § 26 und § 48.

§ 18 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Allgemeines

Urnen werden in besonderen Urnenwahlgräbern und in Urnenstelen beigesetzt. Hinsichtlich der Nutzungsdauer gilt die gleiche Regelung wie bei den sonstigen Wahlgräbern. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Bei Urnenstelen in den Urnenkammern. **Die Größe der Urnen für die Urnenstelen dürfen max. 35 cm Höhe und 21 cm Breite betragen.**

(2) Es werden Urnenwahlgräber mit folgenden Maßen angeboten:

- Urnenwahlgrab **Typ A** 1,5 x 1,5 m 1-4 Urnen
- Urnenwahlgrab **Typ B** 1,0 x 1,0 m 1-4 Urnen
- Urnenwahlgrab **Typ C** 0,7 x 0,7 m 1-2 Urnen

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

~~Bei den Urnenwahlgräbern 1,0 x 1,0 m und 0,7 x 0,7 m sind flächige Grababdeckungen erlaubt.~~

(3) Bis zu 4 Urnen können auch auf Wahlgräbern beigesetzt werden.**(4) Urnenreihengräber sind nur im anonymen Feld und im Baumfeld möglich. Sie haben eine Größe von 0,50 x 0,50 m. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. ~~Bei Urnenreihengräbern im Baumfeld kann entlang des Weges ein Namensstein, liegend, oberflächenbündig, Granit oder Sandstein, max. 0,20 x 0,40 m, 8 cm dick, eingebaut werden.~~****(5) Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie für Reihengräber im anonymen Grabfeld.**

§ 2

§ 23 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Zulässige Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1.1 Es sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Messing und Alu grau verwendet werden. Keramikbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 7 cm möglich.
- 1.2 Über dem Erdboden darf nur die für das Grabmal gewählte Steinart sichtbar sein, **d.h. das Fundament soll nicht sichtbar sein.**

(2) Nicht zugelassen sind: (Sonderregelung Urnenwahlgräber siehe § 18)

- 2.1 Flächige Grababdeckungen und Einfassungen, die nicht den Punkten 5 und 6 entsprechen.
- 2.2 Farbanstrich auf Steingrabmalen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so gilt § 17 sinngemäß.

(4) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig

4.1 Reihengräber und einstellige Wahlgräber :

- **max. 2** liegende Grabsteine bis zu 0,25 m² -Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, **oder**
1 liegender Grabstein bis zu 0,35 m² -Ansichtsfläche, max. Größe 0,50 m x 0,70 m, mind. 6 cm stark,
1 stehender Grabstein bis 1,00 m hoch, 0,55 m breit, mind. 12 cm stark.
- Sockel max. 0,65 m breit, **max. 22 cm stark** und max. 16 cm hoch **oder**
- **max. 2** Stelen max. 1,20 m hoch, mind. 0,20 x 0,20 m, max. 0,25 m x 0,25 m breit und stark, **Gesamtbreite der Stelen bis zu 0,55 m**

4.2 Kinderreihengräber:

- **1** liegender Grabstein max. **0,25 m²** Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark **oder**
- **1** stehender Grabstein bis 0,60 m hoch, 0,40 m breit, mind. 12 cm stark,
- Sockel max. **0,50 cm** breit, **max. 22 cm stark** und max. 16 cm hoch.

4.3 Mehrstellige Wahlgräber:

- **max. 2** liegende Grabsteine **mit jeweils max. 0,35 m²** Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, **max. Größe jeweils 0,50 m x 0,70 m,**
- stehende Grabsteine 1,00 m hoch, 1,20 m breit, mind. 12 cm stark.
- Sockel max. 1,40 m breit, max. 30 cm stark und max. 16 cm hoch **oder**
max. 2 Stelen: max. 1,50 m hoch, mind. 18 cm stark,
Stelen unter 1,30 m hoch = mind. 15 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,55 m

4.4 **Urnen:**

Typ A Urnen Wahlgrab: 1,50 x 1,50 m:

1 liegender Grabstein **bis 0,49 m²** Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, maximale Größe 0,70 x 0,70 m **oder**

1 stehender Grabstein bis 1,0 m hoch, **0,55 m** breit, mind. 12 cm stark.
Sockel max. **0,65 m** breit, max. 0,30 m stark und max. 0,16 m hoch **oder**
max. 2 Stelen bis 1,0 m hoch, mind. 0,20 bis max. 0,35 m breit, mind. 20 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,55 m

Typ B Urnen Wahlgrab 1,0 m x 1,0 m:

1 liegender Grabstein **bis 0,49 m²** Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark,
maximale Größe 0,70 x 0,70 m **oder**

1 stehender Stein max. H 0,80 m x B 0,50 m x T 0,10 m **oder**

max. 2 Stelen bis 0,80 m hoch, mind. 0,15 breit, mind. 15 cm stark.

Gesamtbreite der Stelen max. 0,50 m

Typ C Urnen Wahlgrab 0,70 m x 0,70 m:

1 liegender Grabstein **bis 0,49 m²** Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark,
maximale Größe 0,70 x 0,70 m **oder**

1 stehender Stein max. H 0,80 m x B 0,40 m x T 0,10 m **oder**

max 2 Stelen bis 0,80 m hoch, mind. 0,15 breit, mind. 15 cm stark.

Gesamtbreite der Stelen max. 0,40 m

Urnenreihengräbern im Baumfeld:

Bei Urnenreihengräbern im Baumfeld kann entlang des Weges ein Namensstein, liegend, oberflächenbündig, Granit oder Sandstein, max. 0,20 x 0,40 m, 8 cm dick, eingebaut werden.

Urnenstelen:

Die Verschlussplatten der Stelen sind in „Granit rot“ und poliert auszuführen. Bildnisse der Verstorbenen, eingearbeitet oder auf Keramik, ~~sowie Vasen~~ sind nicht erlaubt. **Vasen dürfen an den Verschlussplatten angebracht werden, - jedoch nicht in den Verschlusslöchern befestigt werden. Durchmesser der Vasen max. 4 cm.**

Die Größe der Vase einschl. Blumenschmuck darf die Größe der Verschlussplatte nicht überschreiten. Die Vasen dürfen nur durch einen Fachbetrieb angebracht werden. Vasen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

4.5 Rasen-Reihengräber mit Namensstein, liegender Grabstein oberflächenbündig eingebaut, Granit oder Sandstein, Schrift **vertieft erhaben**, max. 0,30 m x 0,40 m, 8 cm dick.

~~Pro Grabstelle ist nur eine zusätzliche liegende, beschriftete Grabplatte erlaubt. Abweichende Maße für Friedhof Goethestraße siehe §§ 40/41.~~

4.6 Grabfelder für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)

Beigesetzt werden Föten und Totgeburten mit einem Gewicht von max. 500 gr. Das Grabfeld ist in Grabgrößen von 50 x 50 cm aufgeteilt. Es hat den Status eines Wahlgrabes (Lage und Nutzungsdauer können gewählt werden).

Als Grundlage für einen Grabstein wird eine Basaltsäulenplatte zur Verfügung gestellt. Die Art der Beschriftung und Gestaltung ist frei.

- (5) Reihen- und Wahlgräbereinfassungen sind nur rechtsseitig erlaubt. Die Friedhofsverwaltung legt in jeder Grabreihe die linke Einfassung, so dass die Nutzungsberechtigten ausschließlich für die rechte Seite ihrer Grabstelle zuständig sind. Verwendet werden dürfen ausschließlich bruchraue Steine aus Sandstein, ca. 6 cm stark, ca. 20 cm breit und ca. 35 cm lang, flachliegend eingebaut. Die Einfassung muss oberflächengleich mit der Wegbegrenzung verlegt werden, ~~und die Außenkante mit der Grabgrenze abschließen.~~ Je Grabstelle sind max. 3 Trittplatten aus oben beschrie-

benem Material in einer max. Größe von 30 x 30 cm erlaubt. Rasen-Reihengräber mit Namensstein dürfen nicht eingefasst werden.

- (6) Urnengrabeinfassungen bei Urnenwahlgräbern 1,5 x 1,5 m sind nur rechtsseitig in der max. Länge des Grabes erlaubt (1,5 m), Höhe über Gelände max. 5 cm. Die Friedhofsverwaltung legt in jeder Grabreihe die linke Einfassung, so dass die Nutzungsberechtigten ausschließlich für die rechte Seite ihrer Grabstelle zuständig sind. Verwendet werden dürfen ausschließlich bruchraue Steine aus Sandstein, max. 6 cm breit und senkrecht eingebaut. Je Grab ist eine Trittplatte, max. 30 x 30 cm erlaubt.

~~(7) In begründeten atypischen Ausnahmefällen kann die Verwaltung von den vorstehenden Vorschriften ausnahmsweise Abweichungen zulassen, wenn es für die Gesamtgestaltung unschädlich und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist.~~

§ 3

§ 26 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten (mit Ausnahmen der Gräber im anonymen Feld und in Rasen-Reihengräber) sind nach spätestens 6 Monaten angemessen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es dürfen keine flächigen Abdeckungen mit Kies, Kieseln, Grasmatten usw. verwendet werden. Die Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Wege nicht stören.
- (2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. In besonderen Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen gestatten.
- (3) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Zur Pflege der Grabstätten und Grünflächen darf nur kompostiertes Material (kein Torf) verwendet werden.
- (5) ~~Die Friedhofsverwaltung kann~~ **Der Nutzungsberechtigte hat für** den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher ~~verlangen~~ **zu sorgen. Führt der Nutzungsberechtigte diese Arbeiten nicht durch, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Arbeiten zu Lasten** des Nutzungsberechtigten ausführen lassen.
Es dürfen keine stark wachsende Gehölze oder Bäume auf die Gräber gepflanzt werden. Die max. Höhe der Gehölze darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Bänke und Stühle dürfen nur auf Wahlgrabstellen mit drei oder mehr Gräbern mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 4

§ 48 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2012

Bernd Günther
Bürgermeister

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (24. Änderung vom 11.12.2012)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	155,46	111,69
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	295,82	265,03
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2012

In Vertretung

Reinhold Salewski

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (12. Änderung vom 11.12.2012)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **je qm und Monat** für die Unterkunft

Danziger Straße 4 – 10	13,29 €
Hammerplatz	29,48 €

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 174,12 € für den Haushaltsvorstand und 87,06 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 7,99 € je qm und Monat. Kosten für Strom und Heizung sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2012

In Vertretung

Reinhold Salewski

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist,
(19. Änderung vom 11.12.2012)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt für nachfolgendes Übergangsheim **je qm und Monat:**

Talstraße 24 und 26	17,59 €
---------------------	----------------

(2) Bewohner, die als Selbstzahler in der Unterkunft untergebracht sind, zahlen 15,62 €.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2012

In Vertretung

Reinhold Salewski

66

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (2. Änderung vom 11.12.2012)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2013)

Gebührensätze

Abwassergebühren

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2013

2,80 € je cbm

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2012

In Vertretung

Reinhold Salewski

67

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(14. Änderung vom 11.12.2012)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Sondergebühr für den Sperrmüll-Schnellservice

(1) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einem Volumen bis zu 3 Kubikmeter je Abholung und Haushalt wird keine Sondergebühr erhoben.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung. Die Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 2**§ 17 erhält folgende Fassung:****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.12.2012

In Vertretung

Reinhold Salewski